

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude    Bahnhofstraße 53  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die  
PARTEI  
Frau Stadträtin  
Sabine Pester

Datum    06.11.2019  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen    RA-591/2019  
Ihr Schreiben vom    22.10.2019  
E-Mail

### **Ihre Ratsanfrage RA-591/2019 - Grundschulanmeldungen**

Sehr geehrte Frau Pester,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

Zur Beantwortung musste zuständigkeitshalber das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Chemnitz, einbezogen werden.

**1. Wie viele Anmeldungen von Schüler\*innen an Grundschulen gab es in den Jahren 2017, 2018 und 2019, wo die Schüler\*innen nicht im dazugehörigen Grundschulbezirk gewohnt haben?**

Die Unterlagen zu Ausnahmeanträgen zur Einschulung von Schüler in einen anderen Schulbezirk werden nach Ablauf der Widerspruchsfrist nicht aufgehoben. Da zudem keine Statistik geführt wird, ist es nicht möglich, die Anfrage für das Einschulungsjahr 2017 zu beantworten.

In den Einschulungsjahren 2018 und 2019 wurden 55 bzw. 85 Ausnahmeanträge auf eine Einschulung außerhalb des regulären Schulbezirkes gestellt.

**2. Wie vielen dieser Anmeldungen wurden stattgegeben? (Bitte nach den einzelnen Jahresscheiben auflisten.)**

Im Jahr 2018 wurden 37 und im Jahr 2019 45 Ausnahmeanträge positiv beschieden.

**3. Was waren die Gründe für die Zustimmung bzw. Ablehnung dieser Anmeldungen?**

Gemäß § 25 Absatz 5 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen soll der Schulleiter der aufnehmenden Schule bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere wenn

- pädagogische Gründe dafür sprechen,
- besondere soziale Umstände vorliegen,
- die Verkehrsverhältnisse es erfordern

Ausnahmen vom Besuch des regulären Schulbezirkes zulassen.

Die Beschulung von Geschwisterkindern wird in diesem Rahmen regelmäßig als wichtiger Grund für die Genehmigung eines Ausnahmeantrages anerkannt.

Auf konkrete Einzelfälle kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht eingegangen werden.

Ob Ausnahmeanträge genehmigt werden, hängt im Einzelfall auch davon ab, ob an der Wunschschule noch freie Kapazitäten (Plätze) vorhanden sind. Im diesem Sinne versuchen die Schulleiter in Abstimmung mit dem Landesamt für Schule und Bildung, Standort Chemnitz, die Ausnahmeanträge wohlwollend zu prüfen und zu bescheiden.

Freundliche Grüße

Ralph Burghart  
Bürgermeister